

Anlage 2

M E R K B L A T T**über Trennungsgeld**

Stand: 1. Oktober 1999

Sehr geehrte Mitarbeiterin, sehr geehrter Mitarbeiter,

nach einem Wechsel des Dienstortes aus dienstlichen Gründen werden Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen notwendige Umzugskosten und Mehrkosten auf Grund einer getrennten Haushaltsführung in Form von Trennungsgeld erstattet.

Die Anlässe und Anspruchsvoraussetzungen für die Erstattung von Umzugskosten und Gewährung von Trennungsgeld sind im Bundesumzugskostengesetz und in der Trennungsgeldverordnung des Bundes geregelt. Diese Vorschriften gelten auch für die Beschäftigten des Landes Brandenburg.

Zur Information über die Erstattung von Umzugskosten steht Ihnen ein gesondertes Merkblatt zur Verfügung.

Die folgenden Hinweise sollen Ihnen bei der Realisierung eines Anspruches auf Trennungsgeld helfen. Lassen Sie sich aber auf jeden Fall von Ihrer Trennungsgeldbearbeiterin oder von Ihrem Trennungsgeldbearbeiter beraten. Das schützt Sie vor Nachteilen. Außerdem erhalten Sie dort die erforderlichen Antragsformulare.

1. Allgemeines

Trennungsgeld wird u. a. bei Personalmaßnahmen gewährt, die zu einem Wechsel des Dienstortes außerhalb des Wohnortes führen (z. B. Versetzung aus dienstlichen Gründen, Verlegung der Beschäftigungsbehörde, Abordnungen). Voraussetzung ist, dass die Entfernung zwischen Ihrer Wohnung und der neuen Dienststätte mindestens 30 Kilometer beträgt (Einzugsgebiet).

Trennungsgeld muß ausdrücklich beantragt werden. Es darf höchstens zurückwirkend für ein Jahr gezahlt werden. Leiten Sie daher die Antragsformulare vollständig ausgefüllt umgehend Ihrer Bearbeiterin oder Ihrem Bearbeiter zu.

2. Trennungsgeld beim Verbleiben am auswärtigen Beschäftigungsort

Wenn Sie am neuen Beschäftigungsort verbleiben **und** Ihnen die tägliche Rückkehr zur Wohnung am Wohnort nicht zuzumuten ist, erhalten Sie für Ihre Mehraufwendungen aus Anlass der dienstlichen Maßnahme Trennungsgeld.

In den ersten 14 Tagen (sogenannte fette Tage) erhalten Sie ein Trennungsgeld in Höhe der Ihnen bei Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung (Tage- und Übernachtungsgeld, notwendige Fahrkosten zwischen Unterkunft und Dienststätte), wenn Sie sich selbst verpflegen und unterbringen müssen. Ab dem 15. Tag erhalten Sie Trennungsgeld in Form eines **Trennungstagegeldes** und eines **Trennungsübernachtungsgeldes** unter der weiteren Voraussetzung, dass Sie Ihre Wohnung/Unterkunft am bisherigen Wohnort beibehalten.

Das **Trennungstagegeld** ist pauschaliert und in der Höhe von Ihren familiären Verhältnissen abhängig. Es dient ausschließlich der Bestreitung Ihrer Mehraufwendungen für Verpflegung am neuen Beschäftigungsort.

Das **Trennungsübernachtungsgeld** wird für die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer angemessenen Unterkunft am neuen Beschäftigungsort gewährt und ist von Ihren familiären Verhältnissen unabhängig.

Nähere Informationen zur Höhe des Trennungsgeldes - insbesondere zur Höhe des Trennungsübernachtungsgeldes - gibt Ihnen Ihre zuständige Bearbeiterin oder Ihr zuständiger Bearbeiter.

Die tägliche Rückkehr zur Wohnung am Wohnort wird Ihnen von Gesetzes wegen zugemutet, wenn Sie bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel höchstens zwölf Stunden von Ihrer Wohnung abwesend sind oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen des Weges zur Dienststätte und zurück nicht mehr als drei Stunden beträgt.

Neben dem Trennungsgeld erhalten Verheiratete halbmonatlich, andere Trennungsgeldempfänger monatlich eine Reisebeihilfe für Heimfahrten bis zur Höhe der Kosten der billigsten Bahnfahrkarte der zweiten Klasse.

3. Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zur Wohnung

Fahren Sie täglich zu Ihrer bisherigen Wohnung zurück, erhalten Sie als Trennungsgeld **Fahrkostenerstattung** oder **Wegstreckenentschädigung**. Hiervon kommt ein gewisser Betrag in Abzug, wenn Sie bereits vorher Fahrkosten zwischen Ihrer Wohnung und Ihrer bisherigen Dienststätte aufwenden mussten.

Fahrkostenerstattung erhalten Sie, wenn Ihnen die tägliche Heimfahrt zuzumuten ist oder Sie für Ihre täglichen Heimfahrten ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen.

Wegstreckenentschädigung erhalten Sie, wenn Ihnen die tägliche Heimfahrt nicht zuzumuten ist, Sie aber trotzdem fahren und Ihren PKW benutzen.

4. Einfluss der Zusage der Umzugskostenvergütung auf das Trennungsgeld

Wenn Ihnen die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, erhalten Sie Trennungsgeld nur

- solange Sie wegen **Wohnungsmangels** nicht umziehen können und
- wenn Sie **uneingeschränkt umzugswillig** sind und alles tun, um am neuen Beschäftigungsort oder in seinem Einzugsgebiet schnellstmöglich eine angemessene Wohnung zu erlangen.

Ohne **nachgewiesene** Wohnungsbemühungen wird kein Trennungsgeld bewilligt.

Daher ist es unbedingt notwendig, dass Sie sich spätestens nach Dienstantritt am neuen Beschäftigungsort

- in die Liste der Wohnungssuchenden eintragen lassen und
- sich gleichzeitig und laufend auf dem privaten Wohnungsmarkt nachhaltig um eine Wohnung bemühen.

Sie können auch einen Makler beauftragen. Die ortsüblichen Maklerkosten (maximal zwei Monats-Kalt-Mieten) werden Ihnen nach durchgeführtem Umzug als Umzugskosten erstattet.

Haben Sie besondere Wünsche für eine im Sinne des Umzugskostenrechts angemessene Wohnung, z. B. für eine größere Wohnung oder eine Wohnung in besonderer Lage wegen des Gesundheitszustandes eines Familienangehörigen, so müssen Sie dies in Ihrem Antrag auf Aufnahme in die Liste der Wohnungssuchenden besonders vermerken. Derartige Wünsche können, soweit möglich und zulässig, berücksichtigt werden. Werden sie jedoch erst bei einer Wohnungszuweisung vorgebracht, können sie nicht mehr berücksichtigt werden und führen regelmäßig zum Wegfall des Bezuges von Trennungsgeld.

5. Trennungsgeld bei Hinderungsgründen für den Umzug

Wenn bei Zusage der Umzugskostenvergütung kein Wohnungsmangel besteht oder der Wohnungsmangel später wegfällt, wird Trennungsgeld **ausnahmsweise** weitergezahlt, wenn Sie aus ganz wichtigen persönlichen Gründen **vorübergehend** am Umzug gehindert sind. Diese Gründe sind im Bundesumzugskostengesetz abschließend geregelt.

Solche Hinderungsgründe sind beispielsweise:

- vorübergehende schwere Erkrankung des Berechtigten oder eines seiner Familienangehörigen,
- Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz,
- Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes oder des Ehegatten des Berechtigten bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres.

6. Mietbeiträge anstelle Trennungsgeld

Bei zugesagter Umzugskostenvergütung können anstelle von Trennungsgeld befristet monatliche Mietbeiträge zur Anmietung einer Wohnung am neuen Beschäftigungsort oder in seinem räumlichen Zusammenhang gewährt werden. Mietbeiträge werden nur bis zu dem Zeitpunkt gewährt, zu dem Sie eine angemessene Wohnung zu einer zumutbaren Miete am neuen Beschäftigungsort einschließlich seines Einzugsgebietes beziehen können. Zu den Einzelheiten und Voraussetzungen fragen Sie Ihre Bearbeiterin oder Ihren Bearbeiter.

7. Sonderregelungen

Vor Wirksamwerden der Personalmaßnahme können Sie

- unwiderruflich auf die Zusage der Umzugskostenvergütung verzichten; Sie erhalten dann zwar kein Trennungsgeld, dafür aber in Fällen der Versetzung aus dienstlichen Gründen oder der Verlegung/Auflösung Ihrer Beschäftigungsbehörde längstens für ein Jahr Reisebeihilfen für Familienheimfahrten (vergleiche Ziffer 2 letzter Absatz);
- besondere Gründe darlegen, die einen sofortigen Umzug an den neuen Beschäftigungsort nicht zumutbar erscheinen lassen mit der Folge, dass die Zusage der Umzugskostenvergütung befristet aufgeschoben werden kann und Sie für die Dauer des befristeten Aufschubs Trennungsgeld erhalten. Fragen Sie hierzu auch Ihre Bearbeiterin oder Ihren Bearbeiter.